

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Udo Pastörs, Fraktion der NPD

Artikel 7 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Artikel 7 Absatz 2 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft) der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es: „Forschung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, wenn sie die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu gefährden droht.“ Laut Nomos-Kommentar (Litten/Wallerath, 1. Auflage 2007) zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet sich eine Artikel 7 Absatz 2 entsprechende Regelung nur noch in zwei anderen Bundesländern, nämlich in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt (S. 72, Randnummer 2 und Anmerkung 2). Auf Seite 75 des Nomos-Kommentars führt der Kommentator (Randnummern 16-18) Näheres zu dem speziellen Gesetzesvorbehalt des Absatzes 2 aus, wobei die Darstellungen ausschließlich auf Halbsatz 2 („... oder die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu gefährden droht“) Bezug nehmen.

1. Sind der Landesregierung spezielle Gründe bekannt, warum seinerzeit der oben genannte Absatz in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurde, wobei sich die Frage hier ausdrücklich auf Forschungsprojekte bezieht, die möglicherweise die Menschenwürde verletzen könnten?

Die Gründe für die Aufnahme von Artikel 7 Absatz 2 in die Landesverfassung ergeben sich aus dem Verfassungsentwurf und Abschlussbericht der Verfassungskommission, Landtags-Drucksache 1/3100, Seite 90 f. Weitere spezielle Gründe sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. In welchen konkreten Fällen droht Forschung in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der Landesregierung die Menschenwürde zu verletzen?

Es sind keine konkreten Fälle einer drohenden Verletzung der Menschenwürde durch Forschung in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

3. In welchen konkreten Fällen wurde seit 1993 Forschung gemäß Verfassung gesetzlich in Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, weil sie
 - a) die Menschenwürde zu verletzen drohte?
 - b) die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu gefährden drohte [bitte für 3a) und 3b) in chronologischer Form mit einer kurzen Skizzierung des jeweiligen Sachverhalts anführen]?

Zu a) und b)

Es sind keine konkreten Fälle einer solchen Beschränkung in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.